

Gemeinde Tunau

Niederschrift Nr. 3/2018

über die öffentliche Gemeinderatssitzung Tunau

am 23.04.2018 (Beginn: 19:30 Uhr; Ende: 20:43 Uhr)

in Tunau, Sitzungssaal des Rathauses Tunau

Vorsitzender: Bürgermeister Dirk Pfeffer

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 6
Normalzahl der Mitglieder 8

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Volkmar Bialas
Gemeinderat Christian Burger
Gemeinderat Jürgen Klingele
Gemeinderat Dr. Wulf Künzel
Gemeinderat Jörg Lais
Gemeinderat Thomas Windt

Es fehlt entschuldigt:

Gemeinderätin Sandra Gudd
Gemeinderat Veikko Kiefer

Zuhörer/-innen: Keine

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 13.04.2018 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 20.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

- TOP 1: Fragestunde für den Bürger**
- TOP 2: Anerkennung der Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2018**
- TOP 3: Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung) - hier: Stellungnahme der Gemeinde (Vorlage)**
- TOP 4: Mögliche Aufforstung im Bereich Läger auf Flst.Nr. 510 (Vorlage)**
- TOP 5: Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (Vorlage)**
- TOP 6: Änderung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2018 (Vorlage)**
- TOP 7: Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz (Vorlage)**
- TOP 8: Mitteilungen der Verwaltung**
 - TOP 8.1: Einrichtung einer Wendemöglichkeit im Ortsteil Michelrütte (Vorlage)**
 - TOP 8.2: Kartellverfahren Holzvermarktung (Vorlage)**
 - TOP 8.3: Information aus der Verbandsversammlung vom 22.03.2018**
 - TOP 8.4: Neubau eines Carports mit Schopf und Holzlager in Bischmatt**
 - TOP 8.5: Neubau Feuerwehrrgerätehaus Tunau**
 - TOP 8.6: Ausbesserung des Bienenmattweges**
- TOP 9: Verschiedenes**

TOP 1:**Fragestunde für den Bürger****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2:**Anerkennung der Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2018****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Gegen das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2018, welches den Gemeinderäten mit der Einladung zu dieser Sitzung zugeschickt wurde, werden keine Einwendungen erhoben. Die Niederschrift wird anerkannt und vom Gemeinderat unterschrieben.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom selben Tage wurde ein Beschluss gefasst. Der Kauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes soll demnach nur getätigt werden, sofern einer Baulastforderung nicht abgeholfen werden kann. Dieser Niederschrift wird ebenfalls zugestimmt. Bürgermeister Pfeffer erwähnt hierzu, dass die entsprechende Befreiung erteilt wurde. Ein Kauf erübrigt sich somit.

TOP 3:**Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung) - hier: Stellungnahme der Gemeinde (Vorlage)****Sachverhalt:**

Die Europäische Union hat im Jahre 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen eine Naturschutz-Richtlinie erlassen, welche umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) bezeichnet wird. Eines ihrer wesentlichen Instrumente ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, das Natura 2000 genannt wird.

Die durch die FFH-Richtlinie geforderte Ausweisung von FFH-Gebieten als besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten in einem Zeitraum von sechs Jahren nach der Festlegung der Gebiete durch die Europäische Kommission ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollständig erfolgt. Im Land Baden-Württemberg steht die förmliche Ausweisung noch aus.

Entsprechende FFH-Gebiete wurden in Baden-Württemberg schon vor einigen Jahren festgelegt. Diese sollen nun durch die FFH-Verordnung förmlich festgelegt werden. Am 09.04.2018 begann das Beteiligungsverfahren hierzu. Den Gemeinden wird bis zum 09.07.2018 eine Stellungnahmefrist gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg eingeräumt.

Durch die FFH-Verordnung werden keine zusätzlichen rechtlichen Einschränkungen und Verpflichtungen geregelt, sodass Gemeinden keine weiteren Einschränkungen im Rahmen

der Bauleitplanung befürchten müssen. Gebote oder Verbote werden in die FFH-Verordnung nicht aufgenommen. Auch werden keine zusätzlichen FFH-Gebiete ausgewiesen.

Alle bereits gemeldeten und von der Europäischen Kommission festgelegten FFH-Gebiete sollen durch konkretisierte Gebietsabgrenzungen festgelegt werden. 2007 wurden die FFH-Grenzen im Maßstab 1:25.000 festgesetzt. Da diese Grenzen zu ungenau sind, wurde die Darstellung anhand fachlicher Kriterien auf den Maßstab 1:5.000 konkretisiert. Die Außen Grenzen wurden deshalb an vorhandene Schutzgebietsgrenzen und nachvollziehbare Linien wie Flurstücksgrenzen und Wege angepasst.

Unter der Internetadresse <https://www.ffh-bw.de> können weitere Sachinformationen, insbesondere ein interaktiver Kartenviewer mit allen FFH-Gebieten abgerufen werden.

Seitens der Verwaltung wurden folgende Flächen festgestellt, welche im FFH-Gebiet enthalten sind und über eine nichtlandwirtschaftliche Bebauung verfügen. Diese sollten möglichst aus dem FFH-Gebiet herausgenommen werden. Es handelt sich um folgende Grundstücke:

- Flst.Nr. 510/2 - Wohnhaus Dorfstraße 20
- Flst.Nr. 510/3 - gewerbliches Garagengebäude Dorfstraße 10
- Flst.Nr. 803/Teil - Wohnhaus Michelrütte 4

Beschlussvorschlag:

Der FFH-Verordnungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die bebauten Grundstücke Flst.Nr. 510/2, 510/3 und der bebaute Teil des Grundstücks Flst.Nr. 803 der Gemarkung Tunau sollen aus dem FFH-Gebiet herausgenommen werden.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt und die Bedeutung der FFH-Verordnung.

GR Künzel schlägt vor, die betroffenen Eigentümer zu unterrichten, dass beim Regierungspräsidium Freiburg eine Stellungnahme abgegeben wird und die bebauten Flächen aus dem FFH-Gebiet herausgenommen werden sollen.

Beschluss:

Der FFH-Verordnungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die bebauten Grundstücke Flst.Nr. 510/2, 510/3 und der bebaute Teil des Grundstücks Flst.Nr. 803 der Gemarkung Tunau sollen aus dem FFH-Gebiet herausgenommen werden.

Abstimmung: J:7, N:0, E:0

Anmerkung:

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 4:**Mögliche Aufforstung im Bereich Läger auf Flst.Nr. 510 (Vorlage)****Sachverhalt:**

Die mögliche Aufforstung einer Fläche im Bereich Läger auf Flst.Nr. 510 wurde in der letzten Gemeinderatssitzung diskutiert. Revierförster Markus Trefzer hatte hier auf einer Sukzessionsfläche die Anpflanzung von Douglasien angeregt. Die Beschlussfassung wurde vertagt, um dem Gemeinderat die Begutachtung der Fläche zu ermöglichen und um die entstehenden Kosten zu ermitteln.

Nach Auskunft von Revierförster Markus Trefzer wird für die vorgesehene Fläche (ca. 0,5 ha) ein Bedarf von 800 Douglasien angenommen, welche aus eigenem Wald (Wildlinge) gezogen werden können. Die Kosten belaufen sich auf 1.200 Euro. Als Folgekosten kommt die Reinigung der Fläche in Frage, welche über 2 Jahre stattfindet und pro Jahr Kosten in Höhe von ca. 400 Euro verursacht.

Für eine spätere Wertästung fallen Kosten in Höhe von 600 Euro (Ästung von 60 Bäumen auf 5 m) bzw. 480 Euro (Ästung von 40 Bäumen auf 10 m) an. Dies allerdings erst nach einigen Jahren Aufwuchs.

Aus der Bevölkerung wurden Bedenken hinsichtlich eines möglichen Schattenwurfs geäußert. Diese Bedenken werden von Revierförster Markus Trefzer nicht geteilt, da hinter der betreffenden Fläche viel höhere Berge liegen, welche sich stärker auswirken.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

GR Burger bleibt bei der Befürchtung, dass bei der Anpflanzung der Douglasien Schatten geworfen wird. Daraufhin erkundigt sich GR Lais, ob bei den Kosten die Verbiss Schutzmaßnahmen bereits enthalten sind. Dies wird vom Vorsitzenden verneint. Ein Problem könnte jedoch laut BM Pfeffer und GR Klingele sein, wenn die Douglasien nicht angepflanzt werden und sich somit niemand um diese Fläche kümmert, diese in einigen Jahren zur Waldfläche wird und dadurch genauso Schatten geworfen werden kann. GR Lais erwähnt daraufhin, dass die Anpflanzung der Douglasien auf der Sukzessionsfläche für den wirtschaftlichen Aspekt mit Sicherheit nicht ungeschickt sei. GR Windt findet, dass hierfür auch wesentliche Vorteile entstehen. Da durch die Anpflanzung die Bewirtschaftung der Fläche nicht über die Gemeinde erfolgen muss und somit keine zusätzlichen Kosten entstehen, jedoch muss die Bewirtschaftung auch wirklich stattfinden. GR Künzel stimmt zu und erwähnt dass hiermit etwas für die Zukunft gemacht werden kann und es dadurch eine gute Idee ist.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Aufforstung.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag mehrheitlich ab.

Ja-Stimmen: BM Pfeffer, GR Windt und GR Künzel

Nein-Stimmen: GR Burger, GR Lais und GR Klingele

Enthaltungen: GR Bialas

TOP 5:**Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (Vorlage)****Sachverhalt:**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2013 bis 2018 gewählten Schöffen und Jugendschöffen endet am 31. Dezember 2018. Rechtsgrundlagen für die Benennung der Schöffen sind das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2023 vom 28.11.2017.

1. Wahl der Schöffen**1.1 Anzahl**

Für die Gemeinde Tunau hat der Präsident des Landgerichts Waldshut-Tiengen bestimmt, dass dem zuständigen Amtsgericht Schönau im Schwarzwald ein Einwohner für die Schöffenwahl vorzuschlagen sind.

1.2 Verfahren/Beschlussfassung

Für die Aufnahme von Schöffen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderats bleiben unberührt (§ 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GVG).

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis spätestens 13. Juli 2018 abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekannt zu machen.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach §§ 33 und 34 GVG unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtszeit (1. Januar 2019) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtszeit vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;

1.3 Vorschlagsliste für die letzte Amtszeit:

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 wurde durch Beschluss des Gemeinderates folgende Person in die Vorschlagsliste aufgenommen:

Hanspeter Lauber, Alter Weg 1, Tunau

2. Wahl der Jugendschöffen:

2.1 Anzahl:

Die Gemeinde Tunau sollte eine Person für das Amt des Jugendschöffen benennen. Es ist darauf zu achten, dass die Vorgeschlagenen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein sollten.

2.2 Verfahren/Beschlussfassung:

Für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen gelten besondere Regelungen. Die Vorschlagslisten werden nicht von der Gemeinde, sondern vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises aufgestellt und eingereicht (§ 35 JGG).

Damit der Jugendhilfeausschuss eine Auswahl für die Vorschlagsliste treffen kann, bittet das Landratsamt Lörrach um Vorschläge von Personen, die für das Amt des Jugendschöffen in Frage kommen. Die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Personen können durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt werden. Eine qualifizierte Mehrheit wie bei den Schöffen ist nicht erforderlich.

2.3 Personen, die für die letzte Amtszeit benannt wurden:

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 wurde vom Gemeinderat für das Amt des Jugendschöffen keine Personen benannt. Die Einreichungsfrist war damals bereits abgelaufen.

3. Zeitplan

Die Schöffen sind in öffentlicher Gemeinderatssitzung bis spätestens 22. Juni 2018 zu wählen. Am 29. Juni 2018 wird im Schönauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht, dass die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen vom 2. bis 6. Juli 2018 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tunau und gleichzeitig im Rathaus Schönau zur Einsichtnahme aufliegt.

Die Jugendschöffen sind bis zum 15. Mai 2018 zu benennen.

4. Kandidaten für die Vorschlagsliste

Für die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamt wurde seitens der Verwaltung ein Aufruf im Schönauer Anzeiger vom 13. April veröffentlicht.

Außerdem werden die Gemeinderäte ermuntert, geeignete Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bis zur Gemeinderatssitzung anzusprechen.

5. Form der Personenbezeichnung

Die Sitzungsvorlage bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnung gewählt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt eine Person in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und benennt dem Jugendhilfeausschuss eine Person für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen.

Rechtslage:

- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2023 vom 28.11.2017

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende teilt mit, dass Seitens der Gemeinde Tunau hierzu je ein Bewerber für die Vorschlagsliste genannt werden soll und nennt dem GR somit zwei freiwillige Bewerber, die dieses Amt gerne antreten würden. Zum einen Yvonne Leheis für das Amt der Jugendschöffin und zum anderen Ralph Oberle für das Amt des Schöffen.

Auf die Vorschlagsliste für Schöffen wird demnach Ralph Oberle und auf die der Jugendschöffen Yvonne Leheis aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig für die Aufnahme der zwei Bewerber auf die Vorschlagsliste.

TOP 6:**Änderung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2018 (Vorlage)****Sachverhalt:**

Für die Finanzierung des Eigenanteils an den Kosten des neuen Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Tunau ist die Aufnahme eines Darlehens notwendig. In der GR-Sitzung am 18.12.2017 wurde über die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze diskutiert um mit den höheren Einnahmen den Schuldendienst für das Darlehen zu finanzieren. Nach den zur Zeit gültigen Konditionen ergibt sich für ein Darlehen von 80.000,-- € ein jährlicher Schuldendienst von ca. 3.000,-- €.

Aktuell liegen die Steuersätze bei 320 v.H. für die Grundsteuer A und bei 300 v.H. für die Grundsteuer B. Eine Erhöhung dieser Hebesätze um jeweils 30 v.H. würde eine reale Erhöhung der Steuer von 10 % bedeuten und zu Mehreinnahmen von ca. 1.900,-- € führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Hebesätze ergeben sich bei der Grundsteuer A Mehreinnahmen von ca. 120,-- € und bei der Grundsteuer B von 1.800,-- €. Diese Mehreinnahmen decken somit ca. 2/3 des jährlichen Schuldendienstes von 3.000,-- € ab.

Beschlussvorschlag:

Die Grundsteuerhebesätze werden rückwirkend zum 01.01.2018 um 30 v.H. erhöht. Für die Grundsteuer A beträgt der Hebesatz dann 350 v.H. und für die Grundsteuer B 330 v.H.

Rechtslage:

Die rückwirkende Erhöhung der Hebesätze ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres möglich (§ 26 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Vortrag/Diskussionsverlauf:

GR Künzel erkundigt sich über die Konditionen, ob die Schuldendienste in Höhe von 3.000,-- € Zinsen oder Tilgung sind. BM Pfeffer erklärt dann dem Gemeinderat das es sich bei diesem Betrag um Zinsen und auch um Tilgung handelt.

Der Vorsitzende bittet nun um Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 7:

Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz (Vorlage)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Tunau ist Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald. In § 2 Abs. 1 b) der Verbandssatzung ist das Haushalts-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungswesen als Erledigungsaufgabe des Gemeindeverwaltungsverbands definiert. Da aber aufgrund der speziellen Verbandsstruktur nur eine gemeinsame Umstellung aller Verbandsgemeinden zu einem wirtschaftlichen und praxistauglichen Ergebnis führt, wurde die Verbandsverwaltung mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.07.2014 beauftragt das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ zum 01.01.2016 beim Gemeindeverwaltungsverband und dessen Mitgliedsgemeinden einzuführen.

Nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das neue Haushaltsrecht angewendet wird, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. In dieser sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 62 Abs. 1 GemO).

Die Eröffnungsbilanz besteht aus der

- Vermögensrechnung (Bilanz, § 52 GemHVO)
- einem Anhang (u.a. § 53 GemHVO)

und als Anlagen zum Anhang (§ 95 Abs. 3 GemO) aus

- einer Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)
- einer Übersicht über die Verbindlichkeiten (§ 55 Abs. 2 GemHVO)

und einer Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 42 GemHVO – Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre).

In der Jahresrechnung 2015 wurden keine Haushaltsreste gebildet. Entsprechende Mittel wurden im Haushaltsplan 2016 nochmals neu veranschlagt.

Die Gemeinde Tunau hat mit Beschluss vom 12.12.2016 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 festgestellt. Die festgestellte Eröffnungsbilanz wurde mit Schreiben vom 29.12.2016 der Kommunalaufsicht des Landratsamts Lörrach zur Prüfung vorgelegt. Mit der Prüfung wurde im Oktober 2017 begonnen. Die Prüfung wurde sowohl im Landratsamt Lörrach als auch vor Ort bei der Kasse des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald durchgeführt. Der Prüfungsbericht datiert auf den 06.04.2018.

Über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts ist gemäß § 114 Abs. 4 i.V.m. § 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zu unterrichten. Das Gesamturteil wird dem Gemeinderat in dieser Vorlage zur Verfügung gestellt.

III. Gesamturteil

Unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tunau hat einen positiven Gesamteindruck vermittelt. Das Erheben der Daten sowie die Bewertung zeigen ein hohes Maß an Fachkenntnissen. Die in den Bewertungsrichtlinien der Gemeinde Tunau dargestellten Wertansätze wurden nachvollziehbar begründet.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt. Zusammenfassend und in Gesamtwürdigung aller geprüfter Sachverhalte und Unterlagen sind wir der Überzeugung, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tunau zum 01.01.2016 nebst Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage der Gemeinde vermittelt.

Es ergibt sich nur geringfügiger Berichtigungsbedarf für die Eröffnungsbilanz gem. § 63 GemHVO in den Bereichen „Unbebaute Grundstücke“, „Bebaute Grundstücke“ und „Infrastrukturvermögen“.

Senn

Der vollständige Prüfungsbericht liegt der Gemeinde Tunau vor und kann auf Wunsch des Gemeinderats eingesehen werden. Der sich aus der Prüfung ergebende Korrekturaufwand beläuft sich auf 7.033,67 €. Dies entspricht einer Verminderung des ursprünglichen Eigenkapitals von 0,19%. Da die Anlagenbuchhaltung des Jahres 2017 bereits abgeschlossen ist, wurden der erforderlichen Korrekturen auf den 01.01.2018 vorgenommen.

Anlage	Bezeichnung	Buchwert Migration	Buchwert korrigiert	Berichtigung EöB
60002000005	GS_001 Bischmatt-Michelrütte - Flst.-Nr. 617/2	355,00	3.555,00	3.200,00
60001000001	Schliffbach - Flst.-Nr. 682	341,00	643,00	302,00
60001000001	Grabenbach - Flst.-Nr. 719	359,50	414,00	54,50
60001000001	Fuchswaldbach - Flst.-Nr. 728	364,00	1.090,50	726,50
60002000003	GS_001 Bischmatt-Michelrütte - Flst.-Nr. 847/1	14.615,00	14.630,00	15,00
60001000000	GEB_01 Rathaus	11.331,67	0,00	-11.331,67
		27.366,17	20.332,50	-7.033,67

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht über die Eröffnungsbilanz vom 06.04.2018 zur Kenntnis.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende weist auf das Gesamturteil der Vorlage hin, dies wird im Gemeinderat ausführlich besprochen. BM Pfeffer liest dann dem Gemeinderat die Beschlussvorlage vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 8:**Mitteilungen der Verwaltung****TOP 8.1:****Einrichtung einer Wendemöglichkeit im Ortsteil Michelrütte (Vorlage)****Sachverhalt:**

Am 23.03.2018 fand im Ortsteil Michelrütte ein Vororttermin statt. Aus der dortigen Bürgerschaft wurde der Wunsch auf Einrichtung einer Wendemöglichkeit geäußert.

Aufgrund des Umstands, dass in den letzten drei Jahren vier Kinder geboren wurden, wird der künftigen Schülerbeförderung ein besonderes Augenmerk gewidmet. Eine Wendemöglichkeit durch den Schulbus ist in Michelrütte nur sehr eingeschränkt möglich.

Gemeindeflächen, welche zum Wenden genutzt werden könnten, sind im Ortsteil nicht vorhanden.

Aus der Bevölkerung wurde vorgeschlagen, im Bereich der Privatgrundstücke Flst.Nr. 813/1 und 835 durch Auffüllung mit Erdaushub einen Wendepplatz zu errichten.

Sollte dieser Wunsch weiter von der Gemeinde verfolgt werden, müsste der entsprechende Grundstücksteil entweder ins Eigentum der Gemeinde übergehen bzw. die Einrichtung eines Wendepplatzes grundbuchmäßig abgesichert werden. Gerade im Hinblick auf die nicht unerheblichen Vermessungskosten, wäre ein Eigentumsübergang aus Sicht der Verwaltung zu verneinen.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

BM Pfeffer erwähnt, dass laut Vorschrift auch keine Müllfahrzeuge nach Michelrütte reinfahren dürfen. GR Klingele äußert Bedenken, da eine Wendemöglichkeit durch den Schulbus sehr eingeschränkt möglich ist. Der Vorsitzende erwähnt dass eine mögliche Auffüllung mit Erdaushub um einen Wendepplatz zu errichten ein großes Projekt werden kann, welches mit höheren Kosten verbunden ist. GR Klingele erkundigt sich daraufhin, ob die Gemeinde verpflichtet ist, solche eine Wendemöglichkeit einzurichten. BM Pfeffer erklärt das Grundsätzlich die Gemeinde nicht verpflichtet ist, dass jedoch durch die Kinder, die in den vergangenen Jahren in der Michelrütte geboren sind, gewisse Bedingungen was z.B. die Schülerbeförderung betrifft, erfüllt werden müssen.

Ebenso äußert der Vorsitzende den Vorschlag über eine mögliche Lösung. Für die Kinder kann ein kleinerer Bus oder sogar ein Taxi organisiert werden, die dort ohne Probleme wenden können. GR Klingele ist der Meinung dass die Eigentümer der Michelrütte, um die Wendemöglichkeit zu erleichtern zustimmen könnten, dass der Bus über deren Grundstücke wenden darf da es sich schließlich auch um ihre Kinder handelt und dies die einfachste und kostengünstigste Lösung ist.

GR Lais teilt mit, dass ansonsten eine Abgrabung, eventuell wo es Richtung Hörnleweg geht, erfolgen muss. BM Pfeffer wird hierfür einen Kostenvorschlag anfragen und wird den Gemeinderat in der nächsten Sitzung informieren.

**TOP 8.2:
Kartellverfahren Holzvermarktung (Vorlage)**

Sachverhalt:

Am 10.04.2018 fand die mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe zum Forstkartellverfahren statt. Der Gemeinderat Baden-Württemberg hat die Verhandlung vor Ort verfolgt und davon berichtet, dass das Gericht den Verkündungstermin für eine Entscheidung auf den 12.06.2018 festgesetzt hat.

Im Verhandlungsverlauf konnte der Eindruck gewonnen werden, dass der BGH die Argumente des Landes in Bezug auf die Daseinsvorsorge des Waldes anders gewichtet, als dies das Oberlandesgericht Düsseldorf tat. Die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2015 wurde kritisch hinterfragt. Es wurden materiell rechtliche Fragen und Verfahrensfragen diskutiert. Die Auswirkungen und die Entscheidung des BGH bleibt jedoch weiter abzuwarten.

Die Geschäftsstelle des Gemeinderates wird das Verfahren aufmerksam beobachten und umgehend informieren, sobald sich die Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen des Umsetzungsverfahrens zur Forstneuorganisation absehen lassen.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

BM Pfeffer teilt diesen Tagesordnungspunkt nur zur Information dem Gemeinderat mit.

**TOP 8.3:
Information aus der Verbandsversammlung vom 22.03.2018**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende teilt mit, dass der 2. Bauabschnitt der Friedhofssanierung an die Firma Pfefferle, Münstertal, zum Preis von 210.531,75 Euro vergeben wurde. Der Kostenansatz des 1. Bauabschnitts, welcher ebenfalls von der Firma Pfefferle ausgeführt wurde, kann eingehalten werden. Für den Neubau einer Mehrzweckhalle in Schönau wurde eine ELR-Förderung in Höhe von 500.000 Euro bewilligt. Am Donnerstag, den 12.07.2018 findet um 18:30 Uhr in der Buchenbrandhalle Schönau eine große Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit statt. Am Donnerstag, den 09.08.2018 wird dann um 18:30 Uhr eine Sondersitzung der GVV-Verbandsversammlung zur Bauantragstellung durchgeführt.

TOP 8.4:**Neubau eines Carports mit Schopf und Holzlager in Bischmatt****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

BM Pfeffer berichtet dem Gemeinderat, dass der Bauherr vom Landratsamt Lörrach zur Vorlage ordentlicher Bauantragsunterlagen aufgefordert wurde. Diese ist mittlerweile erfolgt und wurde durch die Gemeinde der Baurechtsbehörde zugeleitet.

TOP 8.5:**Neubau Feuerwehrgerätehaus Tunau****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Der Vorsitzende teilt folgendes mit:

Für den anstehenden Gerätehausneubau wurden vom Planer die Leistungsverzeichnisse weitestgehend erstellt. Derzeit steht noch die Stahlliste des Statikers aus. Die Erd- und Rohbauarbeiten sollen beschränkt ausgeschrieben werden. So kann man bei eventuellen Massenänderungen flexibler agieren und mit dem beauftragten Unternehmen ins Gespräch kommen. Bei einer öffentlichen Ausschreibung müssten Nachtragsangebote eingeholt werden. Im Leistungsverzeichnis wird auch die Entsorgung von 200 m³ Erdaushub aufgenommen. Mit dem Schützenverein soll abgeklärt werden, ob dort das Material untergebracht werden kann. Der Abwasseranschluss soll zusammen mit einem Leerrohr für die Strom- und Breitbandversorgung neu zur Dorfstraße hin erfolgen.

TOP 8.6:**Ausbesserung des Bienenmattweges****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

In einem Vororttermin hatte Egon Karle aus Michelrütte den Wunsch geäußert, den Bienenmattweg, welcher von Michelrütte in Richtung Weidberg verläuft, auszubessern. Der Zustand des Weges zeigt auf, dass dieser wohl kaum begangen wird. Aus diesem Grund sieht der Gemeinderat auch kein Erfordernis, hier tätig zu werden.

TOP 9:**Verschiedenes****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

- GR Klingele spricht das Thema Hagemann an. Dieser nimmt immer wieder unterschiedliche, kleinere Bauarbeiten vor, welche alle anderen Bewohner aus Tunau erst genehmigen lassen müssen. Herrn Hagemann jedoch lässt keine Bauarbeiten genehmigen, was eventuell ab sofort geändert werden soll. Dies wird vom Gemeinderat unterstützt. Klingele bittet um Unterrichtung. Ebenso wird das alte Thema der Altholzverbrennung im Dorf angesprochen. Herr Hagemann wurde informiert, alle Angrenzer zu informieren wenn er Feuer macht und auch das Feuer unter Aufsicht ausbrennen zu-

lassen. Dies wird jedoch ignoriert und von Herrn Hagemann trotz Zustimmung des Lösungsvorschlages von GR Kiefer in der Gemeinderatsitzung vom 10.10.2016 nicht eingehalten. GR Burger schlägt vor, Herrn Hagenmann auf dies erneut hinzuweisen. BM Pfeffer wird sich darum kümmern.

- Rolf Kaiser hat Steine sowie Hürste in einen Graben geworfen. Dies kann für die unten drunter stehenden Häuser zu einer leichten Gefahr werden, da alles sehr locker liegt und somit auf die betreffenden Grundstücke runter rollen kann. BM Pfeffer wird sich mit Rolf Kaiser unterhalten.

GR Lais erkundigt sich über den neusten Stand des Breitbands. Gibt es Neuigkeiten? Dies wird mit vom Vorsitzenden verneint. Wenn es Neuigkeiten geben sollte, wird er darüber informieren.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung, es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer: